

XKS.2005.5

Art. 309 Abs. 1 ZGB

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung:

Vaterschaftsabklärung

1. Allgemeines

1.1.

Gemäss Art. 309 Abs. 1 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde, sobald sie von einer unverheirateten Frau während deren Schwangerschaft darum ersucht wird oder von der Niederkunft Kenntnis erhält, dem Kind einen Beistand zu ernennen, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen hat. Art. 309 Abs. 1 ZGB schreibt damit der Vormundschaftsbehörde die Anordnung einer Beistandschaft zur Abklärung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes aufgrund der Erfahrungstatsache vor, dass unverheiratete Frauen wegen Überforderung aufgrund der Geburt, unangebrachter Rücksichtnahme auf den Kindsvater und dessen Lebensumstände oder eines Zerwürfnisses mit dem Kindsvater den Anspruch des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft nicht ordnungsgemäss wahrnehmen können oder wollen. Die Vormundschaftsbehörde hat daher gemäss Art. 309 Abs. 1 ZGB in jedem Fall einer ihr zur Kenntnis gelangenden Geburt eines unehelichen Kindes rechtlich zwingend und ohne Rücksicht auf den Standpunkt der Kindsmutter zur Feststellung der Vaterschaft eine Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung anzuordnen und im Rahmen dieser Beistandschaft durch den Beistand alles ihr nach den Umständen Mögliche und Zumutbare zur Feststellung der Vaterschaft vorzukehren. Von der Anordnung einer solchen Beistandschaft ist nur dann abzusehen, wenn das nicht eheliche Kind vor oder im Zeitpunkt der Geburt anerkannt wird (Art. 260 Abs. 3 ZGB) ist (BGE 107 II 312).

1.2.

Mit der Anordnung einer Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung (Art. 312 Abs. 1 ZGB) ist eine Beistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen den Kindsvater (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 ZGB) zu verbinden. Eine solche Beistandschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB) entfällt. Das gilt auch, wenn die Kindeseltern im Konkubinat leben, während dessen Dauer die Unterhaltsverpflichtung des Kindsvaters zur Bezahlung monatlicher Unterhaltsbeiträge ruht (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Die Regelung dieser Unterhaltspflicht im Rahmen einer Beistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) ist einfacher unmittelbar nach der Geburt des Kindes zu bewirken als nach Auflösung des Konkubinats (zwischen mögli-

cherweise zerstrittenen Kindseltern) und empfiehlt sich auch deshalb, weil sie bei dessen Auflösung sogleich durchgesetzt und damit eine vorübergehende Beitragslücke vermieden werden kann.

2. Freigabe des Kindes zur Adoption

2.1.

Die in Art. 309 Abs. 1 vorgeschriebene Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung kann im Falle der Freigabe des nicht ehelichen Kindes zur Adoption problematisch sein. Massgebend für das Vorgehen der Vormundschaftsbehörde ist auch unter dieser Voraussetzung ausschliesslich das Kindesinteresse. Dieses verlangt in der Regel aus unterhalts- und erbrechtlichen Gründen (Art. 276/285 und 457 ZGB) die Feststellung der Vaterschaft, weshalb grundsätzlich auf Anerkennung der Vaterschaft (Art. 260 ZGB) hinzuwirken oder diese durch Vaterschaftsklage (Art. 261 ZGB) feststellen zu lassen ist. Da die Vaterschaftsklage (Art. 261 ZGB) der Verwirkungsfrist des Art. 263 ZGB unterliegt und durch langen Zeitablauf Beweismittel verloren gehen und dadurch die Erfolgsaussichten der Klage beeinträchtigt werden können, ist bei fehlender Anerkennung grundsätzlich Vaterschaftsklage einzureichen.

2.2.

Auf diese Vaterschaftsfeststellung darf dann verzichtet werden, wenn die Kindsmutter nach Art. 265b ZGB unwiderruflich die Zustimmung zur Adoption erteilt, wenn zudem das Kind bereits zum Zweck der Adoption bei Pflegeeltern untergebracht, diesen eine definitive Pflegekinderbewilligung für die spätere Adoption (Art. 11a und b PAVO) erteilt und nach gründlichen Abklärungen am Pflegeplatz als gesichert anzunehmen ist, dass die Pflegeeltern Gewähr für den Unterhalt und die Adoption des Kindes bieten. Ist unter diesen Voraussetzungen mit der Adoption durch die Pflegeeltern zu rechnen, fällt vorab ins Gewicht, dass die Pflegeeltern gemäss Art. 294 Abs. 2 ZGB mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung während der Dauer des Pflegeverhältnisses dem Kind gegenüber voll unterhaltspflichtig sind, dass bei unabgeklärter Vaterschaft gemäss Art. 267c Ziff. 1 ZGB die - ohnehin als gesichert anzunehmende - Adoption unter Verzicht auf die Zustimmung des Kindsvaters, d.h. unter einer erleichterten Bedingung durchgeführt werden kann und dass dann das durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil festzustellende Kindesverhältnis zu Gunsten des Kindesverhältnisses zwischen Kind und Adoptiveltern erlöschen und das Kind ausschliesslich gegenüber den Adoptiveltern erbberechtigt wird (Art. 267 Abs. 1 und 2 ZGB). Unter diesen Umständen verlangt das Kindesinteresse eine möglichst rasche Durchführung des Adoptionsverfahrens, das durch die Vaterschaftsabklärung zufolge der hernach erforderlichen Zustimmung auch des Kindsvaters zur Adoption (Art. 265a ZGB) erschwert werden kann (vgl. Art. 265c Ziff. 2 ZGB), weshalb unter diesen Voraussetzungen auf die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Kindsvater und damit auf dessen Zustimmung zur Adoption nach Art. 265c Ziff. 1 ZGB zu verzichten ist.

Geht an:
die Bezirksämter

Kreisschreiben Vaterschaftsabklärung

die Vormundschaftsbehörden
die Amtsvormundschaften